

BdV Pressemitteilung 06.10.2023

Wildtierunfall: Ausweichmanöver nicht immer vom Kaskoschutz gedeckt

BdV klärt über Unterschied zwischen Kollision und Ausweichunfällen mit Wildtieren auf

Hamburg – Die Gefahr eines Wildwechsels ist im Herbst und der damit einhergehenden Brunftzeit besonders hoch. Wildschwein und Damhirsch geraten nach Angaben des Deutschen Jagdverbands (DJV) zu dieser Jahreszeit besonders häufig unter die Räder. Hinzu kommen ungünstige Wetterverhältnisse wie die früher einsetzende Dämmerung und Nebel. „Autofahrerinnen und Autofahrer müssen jetzt besonders achtsam sein. Kommt es zu einer Kollision mit einem Tier, ist nicht garantiert, dass die Teilkaskoversicherung zahlt. Die Leistung hängt insbesondere von der Art des Tieres sowie von der Frage ab, ob es sich um einen Ausweichunfall oder Zusammenstoß handelt“, sagt BdV-Vorständin Bianca Boss.

Kollision mit Haarwild – immer versichert

„Versicherte, die mit sogenanntem Haarwild kollidieren, können sich auf die Teilkaskoversicherung verlassen. Auch, wenn es sich um eine Kollision mit einem Tierkadaver handelt“, sagt Boss. Als Haarwild gelten nach Bundesjagdgesetz unter anderem ein Wildschwein oder ein Reh (die gesamte Liste finden Sie [hier](#)). Ist der Zusammenprall mit dem Haarwild die Unfallursache, kommt die Versicherung nicht nur für Fahrzeugschäden auf. Die Deckung gilt auch für die Schäden am eigenen Fahrzeug, die durch die Auswirkungen des Zusammenstoßes entstehen – zum Beispiel, wenn der Fahrer in einen Seitengraben abkommt. Haben Versicherte bei der Kaskoversicherung eine Selbstbeteiligung im Schadenfall vereinbart, wird diese von der Versicherungsleistung grundsätzlich abgezogen.

Anders sieht es bei Kollisionen mit beispielsweise ausgebüxten Haustieren oder umherirrenden Nutztieren wie einem frei laufenden Pferd aus sowie mit Federwild, Wölfen oder Waschbären. Zusammenstöße mit Tieren dieser Art sind oftmals vom Versicherungsschutz ausgenommen. „Es ist empfehlenswert, auf die sogenannte erweiterte Wildschadenklausel in der Teilkaskoversicherung zu achten. Nur dann sind Kollisionen auch mit Tieren jeder Art versichert“, empfiehlt Boss. Ist diese Klausel nicht Vertragsbestandteil, hilft nur noch die Vollkaskoversicherung. Der Schaden würde dann aber grundsätzlich die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes zur Folge haben.

Ausweichmanöver sind Risiko

Bei Ausweichunfällen kann die Größe des Tieres bei der Schadenregulierung entscheidend sein. Weicht der Autofahrer einem Wildschwein aus, ohne es touchiert zu haben, würde die Teilkaskoversicherung für den Schaden aufkommen, der durch den Ausweichunfall mit diesem als „größeren Haarwild“ geltenden Wildtier entstanden ist. So sieht es die überwiegende Rechtsprechung. Denn laut einem Urteil des Oberlandesgerichts Saarbrücken vom 26.1.2011 ist das Ausweichmanöver bei größeren Tieren bereits objektiv erforderlich, um erhebliche Personen- und Sachschäden abzuwenden. Ist die Größe des Tieres nicht mehr feststellbar, muss die Versicherung nach dem genannten Urteil nur noch 50 Prozent der Kosten tragen.

Anders sieht es bei Ausweichunfällen mit kleinerem Haarwild wie einem Fuchs aus. Viele Versicherer verweigern

die Zahlung, weil man mit dem Überfahren des Tieres kaum einen nennenswerten Fahrzeugschaden riskiert hätte. Ein riskierter Totalschaden durch eine plötzliche Fahrtrichtungsänderung wird von den Versicherern als unverhältnismäßig angesehen. Allerdings gibt es auch Gegenbeispiele, wie unter anderem das BGH-Urteil vom 11.7.2007, Az. XII ZR 197/05. Das reflexartige Ausweichmanöver wegen eines Fuchses wurde hier nicht als grob fahrlässig erachtet, sodass die Versicherung zahlen musste. Die Rechtsprechung ist sich hier uneinig.

.....

Der Bund der Versicherten e. V. (BdV) wurde 1982 gegründet und ist mit rund 45.000 Mitgliedern die einzige Organisation in Deutschland und Europa, die sich ausschließlich und unabhängig für die Rechte der Versicherten einsetzt. Somit ist er ein wichtiges politisches Gegengewicht zur Versicherungslobby. Mit Musterprozessen gegen Versicherer setzt der BdV die Rechte der Verbraucher*innen durch. Bundesministerien und Bundestag schätzen den Rat des BdV. Er ist präsent in Fernsehen, Radio, Print- und Online-Medien. Seine Mitglieder berät der BdV individuell und umfassend in allen Fragen rund um private Versicherungen. Cleverer Versicherungsschutz steht den BdV-Mitgliedern durch exklusive Gruppenverträge u. a. im Bereich der Privathaftpflicht- und Hausratversicherung zur Verfügung.

.....

PRESSEKONTAKT

Bund der Versicherten e. V.
Tel. +49 40 - 357 37 30 97
presse@bundderversicherten.de
www.bundderversicherten.de

BDV-PRESSESERVICE

V.i.s.d.P.: Stephen Rehmke, Bianca Boss
Diese E-Mail ist kein allgemeiner Newsletter. Sie ist eine Pressemitteilung für Journalist*innen. Sollte sich Ihre E-Mail-Adresse geändert haben, ein anderer Redakteur / eine andere Redakteurin zuständig sein, oder möchten Sie aus dem Verteiler entfernt werden, dann senden Sie uns bitte einfach eine E-Mail an: presse@bundderversicherten.de.



Folgen Sie auch unserem BdV-Blog



Folgen Sie uns auch in den sozialen Medien

.....

IMPRESSUM

Bund der Versicherten e. V.
Postfach 57 02 61
22771 Hamburg
Tel. +49 40 - 357 37 30 0
Fax +49 40 - 357 37 30 99
info@bundderversicherten.de
www.bundderversicherten.de

Ust-Idnr.: DE 118713096
Vereinssitz: Hamburg
Amtsgericht Hamburg, VR 23888
Vorstand: Stephen Rehmke, Bianca Boss